

## **Sachverhalt**

X. reichte am 12. Januar 2014 beim Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) ein Gesuch für die Finanzierung eines Forschungsmoduls mit dem Titel "Urban Wind Farming" ein.

Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) ist die wichtigste Schweizer Institution zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Er wurde 1952 als privatrechtliche Stiftung gegründet und fördert seitdem im Auftrag und mit Mitteln des Bundes die Forschung in allen wissenschaftlichen Disziplinen (vgl. auch Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation [FIFG]). Die Projektförderung stellt das Hauptinstrument des SNF dar.

Mit Entscheid vom 25. Mai 2014 mass der SNF dem Gesuch von X. lediglich eine mittlere Förderpriorität zu und lehnte es mit Blick auf die begrenzten finanziellen Mittel ab. Neben der beschränkten Förderungswürdigkeit hielt der SNF zudem fest, dass X gemäss Art. 1 Abs. 2 des Beitragsreglements des SNF ohnehin keinen Rechtsanspruch auf eine Finanzhilfe habe. Das Beitragsreglement des SNF sieht in Art. 3 Abs. 2 vor, dass sich der Entscheid über die Zusprache von Beiträgen auf eine wissenschaftliche Begutachtung der Gesuche stützt. Dem Entscheid in Sachen X. waren drei vom SNF eingeholte externe Gutachten beigelegt: Zwei davon (Gutachten A. und B.) stuften das Forschungsgesuch als sehr gut ein. Das dritte Gutachten (Gutachten C.) bewertete das Forschungsgesuch hingegen als ungenügend. Zwar gaben alle drei Gutachten eine neutrale, wissenschaftlich-fundierte sowie – je für sich gesehen – durchaus nachvollziehbare Meinung wieder, dennoch wichen sie in wichtigen Kernaussagen sowie in ihrem Ergebnis erheblich voneinander ab. Aus der Begründung des abschlägigen Entscheids ergibt sich, dass sich der SNF ausschliesslich vom Gutachten C. hatte leiten lassen und sich nicht mit den in den Gutachten A. und B. geäusserten, dem Ergebnis von Gutachten C. widersprechenden Auffassungen auseinandersetzte.

X. ist überzeugt, dass sein Förderungsgesuch nur deshalb abgelehnt wurde, weil der SNF einseitig auf die im Gutachten C. vertretene Meinung abstellte, während die beiden Expertisen A. und B. – welche eine Förderung des Projekts vorbehaltlos empfohlen hätten – gänzlich ausser Acht gelassen und auch in der Entscheidungsbegründung mit keinem Wort erwähnt wurden. Zudem gehe aus der ablehnenden Begründung von C. hervor, dass dieser eine andere wissenschaftliche Methode als X. befolge und deshalb zwangsläufig zu abweichenden Ergebnissen komme. X. ist daher der Meinung, dass der Gutachter C. ein Vorurteil gegen ihn hege und voreingenommen sei. Weiter ist X. der Auffassung, dass sich der Entscheid des SNF nicht auf Art. 1 Abs. 2 des Beitragsreglements stützen dürfe, da dem SNF keine Kompetenz zum Erlass dieser Regelung zukomme. X. möchte den Entscheid des SNF anfechten.

## **Fragen**

1. a. Steht X. ein Rechtsmittel offen und würde die angerufene Behörde darauf eintreten? (Gewichtung: 40%)
  - b. Das Bundesamt für Energie (BFE) erhoffte sich von der Forschungsarbeit von X. wichtige neue Erkenntnisse. Der abweisende Entscheid des SNF stellt dessen Ansicht nach einen Rückschlag für die Förderung der Windkraft dar. Auch das BFE möchte sich gegen den abschlägigen Entscheid des SNF wehren. Ist das Bundesamt befugt ein Rechtsmittel zu ergreifen? (Gewichtung: 10%)
2. Haben die Rügen von X Aussicht auf Erfolg? (Gewichtung: 50%)

## Einschlägige Spezialerlasse

### **Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)**

#### **Art. 4** Forschungsorgane

Forschungsorgane nach diesem Gesetz sind:

a. die folgenden Forschungsförderungsinstitutionen:

1. der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF),

*1. Abschnitt: Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundes*

#### **Art. 7** Aufgaben

<sup>1</sup> Der Bund fördert die Forschung und die Innovation nach diesem Gesetz sowie nach Spezialgesetzen durch:

- a. ...
- b. ...
- c. Beiträge an die Forschungsförderungsinstitutionen;

*2. Abschnitt: Aufgaben, Fördergrundsätze und Beiträge der Forschungsförderungsinstitutionen*

#### **Art. 9** Aufgaben und Fördergrundsätze im Allgemeinen

<sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Sie fördern die Forschung nach ihren Statuten und Reglementen. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat.

#### **Art. 10** Schweizerischer Nationalfonds

<sup>1</sup> Der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) ist das Förderorgan des Bundes für die wissenschaftliche Forschung in allen Disziplinen, die an einer Hochschulforschungsstätte vertreten sind.

#### **Art. 13** Verfahren und Rechtsschutz

<sup>1</sup> Die Forschungsförderungsinstitutionen regeln ihre Verfahren für Verfügungen über Beiträge. Diese müssen den Anforderungen nach den Artikeln 10 und 26–38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG) entsprechen.

<sup>2</sup> Für die Eröffnung von Verfügungen an Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Ausland bei grenzüberschreitenden Förderungsverfahren ist Artikel 11b VwVG anwendbar.

<sup>3</sup> Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller können mit Beschwerde rügen:

- a. die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b. die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes.

<sup>4</sup> Die Namen der Referentinnen und Referenten und der wissenschaftlichen Gutachterinnen und Gutachter dürfen nur mit deren Einverständnis der beschwerdeführenden Person bekannt gegeben werden.

<sup>5</sup> Im Übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

## **Reglement des Schweizerischen Nationalfonds über die Gewährung von Beiträgen (Beitragsreglement)**

(vom Bundesrat genehmigt am 13. Februar 2008)

### **Art. 1 Grundsätze**

<sup>1</sup> Der Schweizerische Nationalfonds (nachfolgend „der SNF“) gewährt Beiträge zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

<sup>2</sup> Ein Rechtsanspruch auf einen Beitrag besteht nicht.

### **Art. 3 Projektförderung**

<sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> Die Beiträge werden gestützt auf das Resultat der wissenschaftlichen Begutachtung der unterbreiteten Gesuche zugesprochen.

### **Art. 18 Externe Begutachtung**

<sup>1</sup> Der SNF zieht für die wissenschaftliche Begutachtung der Gesuche die schriftlichen Gutachten externer Expertinnen und Experten bei. In der Regel müssen mindestens zwei externe Gutachten pro Gesuch vorliegen.

<sup>2</sup> Der SNF würdigt die Gutachten der Expertinnen und Experten im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens.